

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Polizeiliches Handeln transparent machen - Gefährliche Orte veröffentlichen und überprüfen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, für eine Veröffentlichung und fortlaufende Aktualisierung der kriminalitätsbelasteten Orte i.S.d. § 21 Abs. 2 Nr. 1 ASOG Sorge zu tragen. Das Gebrauchmachen von der Möglichkeit, kriminalitätsbelastete Orte i.S.d. § 21 Abs. 2 Nr. 1 ASOG festzulegen sowie die in diesem Zusammenhang durchgeführten gefahrenrechtlichen Maßnahmen sind zum 31. Dezember eines jeden Jahres zu evaluieren und der entsprechende Bericht dem Abgeordnetenhaus vorzulegen.

Begründung:

Nach der Regelung des § 21 Abs. 2 Nr. 1 ASOG ist es der Polizei möglich ohne Vorliegen einer konkreten Gefahr, Maßnahmen zur Feststellung der Identität von Personen durchzuführen. Ausreichend ist, dass sich die Person an bestimmten Orten aufhält, die von der Polizei als besonders kriminalitätsbelastet festgelegt wurden. Die Einstufung der entsprechenden Örtlichkeiten erfolgt als taktische Entscheidung der Polizei im Rahmen der Maßnahmenpriorisierung und wird anhand der Kriterien Häufung, Begehungsweise und Schwere der festgestellten Taten vorgenommen.

Grundsätzlich ist die Polizei nach der Systematik des ASOG erst bei Vorliegen einer konkreten Gefahr befugt einzutreten, um diese abzuwenden. Die Regelung des § 21 Abs. 2 Nr. 1 verleiht der Polizei insoweit besondere Rechte, als dass sie bereits im Vorfeld einer konkreten Gefahr an einem festgelegten Ort Vorsorgemaßnahmen ergreifen kann. Die Grundrechte von

Bürgerinnen und Bürger, sich frei und ohne sich einer Identitätsfeststellung bewegen zu können, kann auf diese Weise ausgehöhlt werden. Denn im Einzelfall muss keine Abwägung darüber vorgenommen werden, ob eine Gefahr für ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung besteht. Die Festlegung von kriminalitätsbelasteten Orten an denen Personen verdachtsunabhängig überprüft werden können, ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen deshalb kaum zu vereinbaren. Bislang hat sich das Land Berlin noch keiner systematischen Überprüfung gestellt, ob und inwiefern die Praxis der kriminalitätsbelasteten Orte nötig und erforderlich ist.

Das Gebrauchmachen dieser Befugnis in Form von verdachtsunabhängigen Kontrollen kann regelmäßig zu der mit Art. 3 GG unvereinbaren Praxis führen, „ungewollte“ Personen, wie Menschen ohne Wohnung oder mit psychischer Erkrankung, von bestimmten Orten fernzuhalten und zu verdrängen. Ebenso kann auf dieser Grundlage „racial (oder auch ethnic) profiling“ verübt werden, indem auf unzulässige äußerliche Merkmale wie die Hautfarbe abgestellt wird. Rechtsstaatlich besonders zweifelhaft ist deshalb die Befugnis, an Orten verdachtsunabhängige Kontrollen durchzuführen, an denen sich Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstößen (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 a) bb)) oder der Prostitution (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 b) nachgehen.

Weder die betroffenen Örtlichkeiten, noch die Art und Zahl der dort getroffenen Maßnahmen werden veröffentlicht. Hierdurch soll eine Stigmatisierung für die Orte und deren Bewohnerinnen und Bewohner vermieden, ihr subjektives Sicherheitsempfinden nicht beeinträchtigt und unterbunden werden, dass etwaige Adressaten die Maßnahmen unterlaufen. Allerdings findet nicht durch eine etwaige Veröffentlichung der Orte eine Stigmatisierung statt, sondern durch die Einstufung selbst. Diese ist schon jetzt Teil der öffentlichen Wahrnehmung und wird regelmäßig durch mehr oder weniger spekulativen Angaben über die (vermeintlich) betroffenen Orte thematisiert. Die Befürchtung, dass dies durch eine offizielle Veröffentlichung noch gestärkt werden könnte, überzeugt nicht. Vielmehr könnte sie zu einer verschlachten - weil weniger spekulativen - Debatte beitragen. Von der Regelung sind nicht nur vermeintliche Straftäter betroffen, die sich nach Einschätzung der Polizei regelmäßig an den betroffenen Orten aufhalten, sondern auch Anwohner und Anwohnerinnen oder ortsunkundige Bürgerinnen und Bürger, die sich am "falschen" Ort aufhalten. Diese Personen müssen eine Einschränkung ihrer Grundrechte hinnehmen, deren Rechtfertigung sich nur im Zusammenhang mit einer unveröffentlichten internen polizeitaktischen Entscheidung ergibt; einer Entscheidung, die für den Einzelnen nicht ohne weiteres überprüfbar ist. Dies widerspricht nicht zuletzt dem Ansatz einer bürgerfreundlichen Polizei, die ihre Eingriffsbefugnisse und damit auch ihr Handeln den Betroffenen gegenüber transparent gestaltet. Diese Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns trägt letztlich auch zur Akzeptanz der ergriffenen Maßnahmen bei.

Berlin, den 27. Januar 2014

Pop Kapek Lux
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen